

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 1.

München, den 5. Januar 1918.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Dezember 1917, betreffend Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1917, Auflösung und anderweitige Organisation von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Dezember 1917 über die Versorgung schwerbeschädigter Kriegsteilnehmer. — Bekanntmachung vom 2. Januar 1918 wegen der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der zum Kriegsdienst eingerückten Staatsbeamten, dann wegen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen einsatzmäßigen Beamten.

Nr. II 11121.

Bekanntmachung, betreffend Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung.

**K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Äußern, des Innern,
des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Durch verschiedene Bekanntmachungen der K. Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern sowie des Innern hat die Tätigkeit der gemeindlichen Arbeitsämter und der nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise eine Regelung erfahren. Die Bestimmungen wurden in der Absicht erlassen, nicht nur einen Überblick über die Bewegung des Arbeitsmarktes zu erhalten und ein Zusammenwirken der Arbeitsnachweise mit den Arbeitsämtern zu erreichen, sondern auch zweckentsprechende und richtig ineinander greifende Einrichtungen zu treffen, die für die nach Friedensschluß heimkehrenden Kriegsteilnehmer Arbeit vermitteln.

Die Regelung wäre jedoch unvollständig, wenn sie nicht auch die Vermittlung des Nachwuchses an Arbeitskräften umfassen würde. Die Frage der richtigen Verteilung und Verwendung der jugendlichen Arbeiter wird für die Zeit nach dem Krieg von wesentlicher Bedeutung sein. Bei dem großen Verlust von Arbeitskräften wird voraussichtlich jeder Erwerbsstand bestrebt sein, sich einen möglichst tüchtigen jungen Nachschub zu sichern.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Arbeitsnachweise vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519) und im Anschluß an die Bekanntmachung des R. Staatsministeriums des Innern vom 14. September 1916 (MABl. S. 269) werden daher die nachstehenden Vorschriften erlassen.

Durch diese Bestimmungen soll ermöglicht werden, einerseits über die Berufswahl der Jugendlichen und ihre Verteilung auf die verschiedenen Erwerbsstände einen Überblick zu gewinnen, andererseits über den Bedarf an jugendlichen Arbeitskräften im Wirtschaftsleben Aufschluß zu erhalten und sodann auf Grund dieser Wahrnehmungen zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen.

Bemerkt wird, daß unter Lehrstellenvermittlung nicht nur die Vermittlung der Lehrstellen in jenen Berufen zu verstehen ist, die wie Handwerk und Handel einen geregelten Lehrgang aufweisen, sondern die Vermittlung der Anfangsplätze für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen überhaupt, also auch solcher in der Industrie sowie in der Land- und Hauswirtschaft.

Unter Schülern sind ferner auch Schülerinnen zu verstehen.

I. Lehrstellenvermittlung.

Tätigkeit der Schule.

1. Zu Beginn des Schuljahres ist vom Klassenlehrer an die Schüler, die am Ende des Schuljahres nach Vollendung der Volkshauptschulpflicht entlassen werden oder aus einer höheren Unterrichtsanstalt vor oder mit Abschluß der VI. Klasse austreten und nicht mehr die Volkshauptschule zu besuchen haben, ein Merkblatt nach dem untenstehenden Muster 1 zu verteilen.

2. In den Volkshauptschulen hat der Klassenlehrer etwa 6 Monate vor Schluß des Schuljahres festzustellen, welchen Beruf die am Schluß des Schuljahres nach Vollendung der Hauptschulpflicht zu entlassenden Schüler gewählt haben oder ob die Berufswahl noch unentschieden ist. Die Erhebung ist auf Ansuchen des Arbeitsamtes oder der Gemeindebehörde gegen Ende des Schuljahres zu wiederholen.

Das Ergebnis der Erhebung ist in den Schullisten vorzumerken und der Gemeindebehörde — in Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt besteht, diesem — unter

Benützung des untenstehenden Musters 2 spätestens 4 Monate vor Schluß gleichzeitig mit den Vormerkungsblättern (vgl. Ziff. 3 und 4) mitzuteilen.

In den höheren Unterrichtsanstalten ist sinngemäß zu verfahren unter Beschränkung auf jene Schüler, die aus der Anstalt vor oder mit Abschluß der VI. Klasse austreten.

3. Vor Beginn der ersten Erhebung (Ziff. 2 Satz 1) erhält der Klassenlehrer von der Gemeindebehörde die erforderliche Anzahl vorgedruckter Vormerkungsblätter nach dem untenstehenden Muster 3.

Diese Vormerkungsblätter hat der Klassenlehrer für die Schüler, die nach Schluß des Schuljahrs unmittelbar in das Erwerbsleben übertreten wollen, aber zur Zeit der ersten Erhebung bei ihren Angehörigen oder bei Dritten noch keine Stelle gefunden haben und deshalb für die öffentliche Lehrstellenermittlung in Betracht kommen, gleich bei der ersten Erhebung anzulegen. Hierbei sind die Fragen unter Ziffer I von den Knaben auf einem weißen, von den Mädchen auf einem roten Blatt eigenhändig zu beantworten.

In Gemeinden, in denen sich ein Arbeitsamt befindet, sind die Vormerkungsblätter für alle und zwar auch für solche Schüler anzulegen, die angeblich bereits eine Lehrstelle gefunden haben.

4. Der Klassenlehrer sammelt die Blätter, beantwortet gegebenenfalls die Fragen unter Ziffer II und übermittelt sie, wenn die schulärztliche Untersuchung der Schüler vor dem Austritt aus der Schule eingeführt ist, dem Schularzt. Dieser beantwortet die auf den Vormerkungsblättern an ihn gerichteten Fragen unter Ziffer III und gibt die Blätter an den Klassenlehrer zurück. Hat die schulärztliche Untersuchung bereits früher stattgefunden, so überträgt der Klassenlehrer die Ergebnisse aus den Gesundheitsbögen in die Vormerkungsblätter.

Die Vormerkungsblätter werden nach Knaben und Mädchen ausgeschieden, nach Familiennamen alphabetisch geordnet und vom Lehrer oder Schulvorstand der Gemeindebehörde — in Gemeinden, in denen ein Arbeitsamt besteht, diesem — übermittelt. In Gemeinden mit Arbeitsämtern sollen die Schüler darauf hingewiesen werden, daß es sich empfiehlt, mit den Eltern oder Vormündern beim Arbeitsamt sich alsbald persönlich vorzustellen.

Tätigkeit der Gemeindebehörde (des Arbeitsamtes).

5. Auf Grund der Übersichten nach Muster 2 (vgl. Ziff. 2 Abs. 2) hat die Gemeindebehörde (oder das Arbeitsamt) dort, wo mehrere Schulen bestehen, eine Gesamtübersicht nach dem gleichen Muster herzustellen.

6. Eine Ausfertigung der Übersichten (vgl. Ziff. 2 Abs. 2 und Ziff. 5) kann die Gemeindebehörde (das Arbeitsamt), wenn ein Bedürfnis hierfür besteht, durch öffentlichen Anschlag, in Zeitungen, oder durch Auslegen zur Einsichtnahme den Arbeitgebern bekanntgeben.

Eine Ausfertigung der Übersichten haben die Behörden der mittelbaren Gemeinden, in denen kein Arbeitsamt besteht, dem Bezirksamt vorzulegen, das sie dem Hauptarbeitsamt einsendet.

Dem letzteren haben auch die Magistrate derjenigen unmittelbaren Städte, in denen kein Arbeitsamt besteht, eine Ausfertigung der Übersicht zu übermitteln.

7. Die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, in denen kein Arbeitsamt besteht, senden die Vormerkungsblätter (Ziff. 4 Abf. 2 Satz 1) sofort an das nächstgelegene Arbeitsamt ein.

Sie halten ferner für Lehrstellen suchende Knaben und Mädchen, welche die Volkshauptschule nicht mehr besuchen, sowie für Arbeitgeber, die Lehrlinge benötigen, Formblätter nach Muster 3 und 4 vorrätig und geben sie unentgeltlich an die Beteiligten ab. Auf Verlangen gehen sie diesen bei der Ausfüllung der Formblätter an die Hand und übernehmen deren Einsendung an das Arbeitsamt.

Tätigkeit der Arbeitsämter.

8. Die Arbeitsämter haben die Zahl der bei ihnen vorliegenden Gesuche um Zuweisung einer Lehrstelle und um Zuweisung von Lehrlingen unter Angabe der Berufsart in der bei ihnen üblichen Weise öffentlich bekanntzugeben. Übersichten über die Lehrstellensuchenden sollen sie, soweit veranlaßt, auch den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen, Handwerkskammern, Handelskammern, Handelsgremien und sonstigen Körperschaften mitteilen, bei deren Mitgliedern voraussichtlich ein Bedarf nach Lehrlingen bestehen wird. Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, offene Stellen dem Arbeitsamt anzumelden und dessen Vermittlung in Anspruch zu nehmen.

Im übrigen bemißt sich die Lehrstellenvermittlung nach dem bei dem Arbeitsamt bestimmten Verfahren. Die Vorschriften der Bekanntmachung des R. Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1916 (MABl. S. 271) über die Weitergabe der nicht erledigten Gesuche an die Hauptarbeitsämter, über die Aufnahme der offenen Stellen in die Sammelliste usw. finden auch auf die Lehrstellenvermittlung Anwendung.

II. Berufsberatung.

Gemeindliche Berufsberatungsstellen.

9. Im Anschluß an die Arbeitsämter und wenn möglich unter Eingliederung in diese sind von den Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses Berufsberatungsstellen für Jugendliche einzurichten. Hierbei ist Bedacht zu nehmen auf die Mitwirkung von Lehrern, Ärzten, namentlich der Schulärzte, dann der Berufsvertretungen (Industrie, Handel, Handwerk und

Kleingewerbe, Landwirtschaft, Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen) sowie der Jugendpflege- und Jugendfürsorgevereine.

Private Berufsberatungen.

10. In Berufsberatungen von Privaten und Vereinen dürfen nur sachkundige und erfahrene Personen verwendet werden.

Wahrnehmungen über deren Tätigkeit haben die Arbeitsämter den Distriktverwaltungsbehörden mitzuteilen, in deren Bezirk die Berufsberatung ausgeübt wird.

Ratgeber für Berufswahl.

11. Für die Berufsberater ist der Gebrauch eines gedruckten Ratgebers für die Berufswahl empfehlenswert.*)

Derartige Ratgeber und vom Verband der bayerischen Arbeitsämter etwa weiter übermittelte Schriften sollen auch den Schulen, insbesondere den Lehrkräften der Abschlußklassen der Volkshauptschulen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Benützung jedes gedruckten Ratgebers ist zu beachten, daß er die Verhältnisse und Anforderungen der einzelnen Berufe immer nur in großen Umrissen schildern kann und deshalb eine eingehende Begutachtung und Beratung im Einzelfall nicht immer entbehrlich macht.

III. Allgemeine Bestimmungen.

12. Bei der Vermittlung von Lehrstellen wie bei der Berufsberatung ist in erster Linie darauf hinzuwirken, daß Jugendliche in solchen Stellen untergebracht werden, die ihren Neigungen entsprechen sowie ihren körperlichen und geistigen Kräften angemessen sind.

Weiterhin wird das Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, daß die Jugendlichen sogenannten gelernten Berufen (einschließlich der Landwirtschaft) zugeführt werden und die Zahl der Ungelernten möglichst herabgemindert wird. Diese Forderung muß sowohl mit Rücksicht auf die Jugendlichen gestellt werden, die als gelernte Arbeiter ein besseres Fortkommen finden, als mit Rücksicht auf die Versorgung der verschiedenen Erwerbsgruppen und Stände mit gut ausgebildeten Arbeitskräften und tüchtigem Nachwuchs, sowie zur Steuerung der ungerechtfertigten Landflucht.

Endlich wird auf diejenigen Berufe Bedacht zu nehmen sein, die jugendliche Kräfte zur Heranziehung eines Nachwuchses besonders nötig haben und in denen für das Fortkommen der letzteren Aussicht besteht.

*) Einen solchen Ratgeber hat der Stadtmagistrat Nürnberg im Zusammenwirken mit dem ärztlichen Bezirksverein, dem Bezirksschullehrerverein und der Handwerkskammer herausgegeben. Ferner wird auf den „Wegweiser für die Berufswahl“ von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld, Dr. phil. Edgar Jaffe und Johann Sauer, 2. Aufl., Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses hingewiesen.

Aufgabe der Vermittlungs- und Beratungsstellen wird es sein, im Zusammenwirken mit den beteiligten Kreisen einerseits den Jugendlichen die bestmögliche Gelegenheit zu verschaffen, sich ihren Fähigkeiten entsprechend zu tüchtigen Arbeitskräften auszubilden, andererseits dem Wirtschaftsleben unter angemessener Berücksichtigung des Bedarfs seiner einzelnen Glieder einen brauchbaren Nachwuchs zuzuführen.

13. Die Arbeitsämter haben mit allen Kreisen und Körperschaften, die sich mit der Beratung und Vermittlung jugendlicher Arbeitskräfte befassen, stete Fühlung zu nehmen. Insbesondere wird sich die Bildung von Ausschüssen im Sinne der Ziffer 6 der Min.-Entschl. vom 7. August 1915 (MVB. S. 240) empfehlen.

14. Die gesamten Ergebnisse der Lehrstellenermittlung und Berufsberatung sind nach den Weisungen des k. Statistischen Landesamts zu bearbeiten.

Dieses bestimmt auch im Benehmen mit dem Verband bayerischer Arbeitsämter Näheres über kleinere Änderungen, Größe, Form usw. der Muster 1—4.

15. Die Bestimmungen unter Ziffer 1—8 (Lehrstellenvermittlung) treten mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse vorerst nicht in Kraft. Doch sind die Gemeinden ermächtigt, soweit möglich, auch diese Bestimmungen einstweilen zu vollziehen. Der Zeitpunkt des Eintrittes ihrer vollen Wirksamkeit wird seinerzeit bekanntgegeben.

München, den 18. Dezember 1917.

Dr. v. Knilling. Dr. v. Brettreich. Staatsrat v. Meinel.

Merkblatt.

Muster 1.

An die Eltern und Vormünder der zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen.

Die Wahl des Berufes

ist der wichtigste Entschluß im Leben eines jungen Menschen; seine ganze Zukunft, sein ganzes Lebensglück hängt davon ab.

Elternpflicht

ist es, den Kindern bei diesem wichtigen und schweren Entschluß mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, sich bei-
zeiten darüber klar zu werden, was aus ihnen werden soll, und sie dann nach reiflicher Prüfung und Überlegung
einem Beruf zuzuführen, der ihnen für die Zukunft ein genügendes Auskommen und innere Befriedigung verspricht.

Den Eltern und Vormündern muß aufs dringendste

zur Beherzigung

empfohlen werden:

1. Wenn es die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Familie nur irgendwie gestatten, sollte jeder Knabe und jedes Mädchen eine gute und gründliche Ausbildung in einem bestimmten Berufe erhalten, sei es nun in der Landwirtschaft, in einem Handwerk, im Handel oder in der Hauswirtschaft. Wer die nächste ungelernete Arbeit ergreift, die sich bietet, der verdient freilich schneller Geld. Die Eltern bringen deshalb ein Opfer, wenn sie ihr Kind eine längere Lehrzeit durchmachen lassen; aber dieses Opfer macht sich später reichlich bezahlt. Der gelernte Arbeiter hat in seinem Einkommen den ungelerten bald für immer überflügelt; er ist viel weniger der Gefahr ausgesetzt, auf längere Zeit arbeits- und verdienstlos zu werden, er genießt überall ein höheres Ansehen als der ungelernete Arbeiter und arbeitet mit Lust und Liebe, weil seine Arbeit nicht nur seine Hände, sondern auch seinen Geist beschäftigt.

2. Für die Wahl des Berufes sollen immer nur die Neigungen und Fähigkeiten des Kindes entscheidend sein, nicht aber das Bestreben, das Kind unter allen Umständen einem „besseren“ oder „vornehmeren“ Beruf zuzuführen. Der vornehmste Beruf ist für jeden Menschen derjenige, für den er sich am besten eignet und in dem er das Tüchtigste leisten kann. Besonders für das Studium und für den kaufmännischen Beruf sollten nur diejenigen bestimmt werden, die eine ganz besondere Fähigkeit dazu mitbringen. Ein tüchtiger Handwerker, der sein Fach versteht, ist viel mehr wert, als ein Beamter oder ein Kaufmann, der den Anforderungen seines Berufes nicht vollständig gewachsen ist. Auch der so viel begehrte Schreiberberuf ist überfüllt und bietet keine günstigen Aussichten.

3. Es hat zu allen Zeiten Modeberufe gegeben, denen die jungen Leute in Scharen zuströmten. Die Zeiten ändern sich aber und Angehörige früherer Modeberufe sind dann mehr als genug, während andere Gewerbe des notwendigen Nachwuchses entbehren. Es sollen daher nur diejenigen den genannten Berufen sich zuwenden, die ein besonderes Geschick dazu haben; die übrigen werden in anderen Berufen besser vorwärts kommen, denn andere Gewerbe brauchen auch tüchtige Leute.

4. Wer auf dem Lande geboren und aufgewachsen ist, wird sein Brot am besten und sichersten wieder auf dem Lande finden, wo begabte Köpfe und kräftige Arme überall gebraucht werden. Auch in der Stadt ist nicht alles Gold was glänzt: die hohen Barlöhne werden durch die größeren Ausgaben für Wohnung, Kleidung und Nahrung reichlich aufgewogen, Arbeitskräfte sind in Friedenszeiten im Überflusse vorhanden und auch sonst ist das Leben nicht so schön und angenehm, wie es dem Landbewohner bei einem kurzen Aufenthalt in der Stadt vielleicht scheinen will.

Welcher Beruf für jedes Kind der beste und geeignetste ist, das kann das Kind selbst und das können auch die Eltern nicht immer ganz richtig beurteilen. Es gehört dazu nicht nur eine ganz genaue Kenntnis des Kindes selbst, seiner körperlichen, geistigen und Gemütsanlagen, sondern auch eine ebenso genaue Kenntnis der Anforderungen, welche die verschiedenen Berufsarten an ihre Angehörigen stellen, und der Aussichten, die sie für das fernere Fortkommen bieten.

Da die Eltern unmöglich die Verhältnisse in allen Berufen überblicken und auch die Fähigkeiten ihrer Kinder nicht immer ganz zutreffend beurteilen können, so erteilen die bei den gemeindlichen Arbeitsämtern errichteten

Berufsberatungsstellen

unentgeltlich Rat und Aufschluß in allen Fragen der Berufswahl. Sie sollten auch von solchen Jugendlichen, die bereits einen Beruf gewählt haben, noch um Rat angegangen werden. Erfahrene Angehörige der verschiedensten Berufe wirken bei diesen Stellen mit Lehrern und Ärzten zum Wohle der Jugend zusammen und bürgen für eine sachgemäße und unparteiische Beratung.

Die gemeindlichen Arbeitsämter

selbst vermitteln jederzeit Lehr- und Anfangsstellen in allen Berufen.

Eine richtige und dem Wohl der schulentlassenen Jugend entsprechende Beratung und die Vermittlung geeigneter Lehrstellen ist aber nur dann möglich, wenn die Arbeitsämter über die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Knaben und Mädchen genau unterrichtet sind. Die Schule unterstützt deshalb die Tätigkeit der Arbeitsämter dadurch, daß sie ihnen die nötigen Aufschlüsse über Anlagen und Fleiß der Schüler, über ihre Leistungen in den wichtigsten Unterrichtsgegenständen und ihren Gesundheitszustand erteilt, falls nicht die Eltern oder Vormünder dagegen ausdrücklich Widerspruch erheben.

Schon jetzt zu Beginn des Schuljahres werden Eltern und Vormünder auf die Wichtigkeit der Berufswahl und auf die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen und der Arbeitsämter aufmerksam gemacht. Mögen sie es nicht versäumen, rechtzeitig bei diesen Stellen Rat und Hilfe zu suchen, um den geeignetsten Beruf auszuwählen. Die Kinder werden es ihnen später einmal danken, wenn sie in einem Beruf Aufnahme gefunden haben, in dem sie mit Lust und Liebe und mit gutem Erfolg ihrer Arbeit obliegen können. Aber auch für jeden Beruf und für die Gesamtheit des Volkes ist es von der größten Wichtigkeit, daß jeder an den Platz im Leben gestellt wird, an dem er nach seinen Kräften und Fähigkeiten das Höchste und Beste erreichen kann. Nur so kann die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft erhalten und gesteigert werden.

Berufswahl-Übersicht.

Von den Schüler(inne)n der Volksschule (Realschule, des Progymnasiums usw.) in
 wollen sich folgenden Berufen widmen:
 (nähere Bezeichnung der Schule nach Name oder Straße)

I. Landwirtschaft:	II. Gewerbe (Industrie, Bergbau, Handwerk, Kleingewerbe):	III. Handel und Verkehr:	IV. Schank- und Gastwirtschaft:
2 (1) Gärtner 10 (3) Jungknechte 1 (—) Schweizer usw.	. . Bader . . Schneider . . Schuhmacher usw.	12 (6)	. . Kellner . . Küchenmädchen usw.
V. Häusliche Dienste:	VI. Ungelernte Lohnarbeit:	VII. Freie Berufe:	Unentschieden ist die Berufswahl bei . . . Schüler(inne)n.
. . Dienstmädchen . . Kindermädchen	. . Ausgeher . . Bauhilfsarbeiter . . Fabrikarbeiter usw.	2 (1)	

Anmerkung: In den 7 Gruppen sind die Berufe alphabetisch und möglichst vollständig aufzuführen. Wenn der Beruf in keine der Gruppen eingereiht werden kann, ist er danach gesondert aufzuführen. Anzugeben ist die Zahl der Schüler, die eine Berufswahl bereits getroffen haben, und daneben in Klammern die Zahl der Schüler, die noch keine Stelle haben.

Vormerkung für eine Lehrstelle.

I.

(vom Schüler selbst auszufüllen)

1. De. Schüler . . . Familien- und Vorname . . .
Geburtsort . . .
Bekanntnis . . .
Zuletzt besuchte Schule und Klasse . . .
2. Des Vaters (der Mutter — des Vormunds)
Familien- und Vorname . . .
Stand . . .
Wohnort und Wohnung . . .
3. Berufswahl de . Schüler . . . (? — wenn unentschieden)
4. Kann de . Schüler . . . zuhause Kost und Wohnung oder eines von beiden erhalten?
5. Kann Lehrgeld bezahlt werden und in welcher Höhe?
Oder wird Lohn beansprucht und wieviel?
6. Wird auch nach auswärts eine Stelle angenommen?
7. Wann kann der Eintritt erfolgen?
8. Besondere Wünsche für die Stelle?

In Gemeinden mit Arbeitsämtern auch:

9. Ist schon eine sichere Lehrstelle gefunden?
10. In welchem Beruf?

II.

(Im Falle stillschweigender Zustimmung der Erziehungsberechtigten — Eltern, Vormund:)
Auf Grund des Schulzeugnisses de . Schüler . . .

Betragen . . . Fleiß . . .
Fähigkeiten im Rechtschreiben, Rechnen, Zeichnen, bei Mädchen auch Handfertigkeiten, u. dgl.

III.

Ärztlicher Befund:

Körperbau: . . .
Augen: . . .
Ohren: . . .
Organe der Brust: . . .
Organe des Unterleibs: . . .
Allgemeine Bemerkungen über den Gesundheitszustand: *)

Für welchen Beruf erscheint der Schüler besonders geeignet?

Für welchen Beruf erscheint der Schüler ungeeignet?

den . . . 191 . . .

Unterschrift des Schularztes (Arztes)

*) Hier sollen auch erwähnt werden: Neigung zu besonderen Krankheiten (Tuberkulose, Kurzsichtigkeit u. a.), Blattsug, Krampf- oder u. s. w.

Anmeldung einer offenen Lehrstelle.

Name:
 Gewerbe:
 Bekenntnis:
 Wohnung:
 Werkstätte:
 Offene Stellen für Lehrlinge (Lehrmädchen):
 Dauer der Lehrzeit:
 Dauer der Probezeit:
 Erhält der Lehrling eine Entlohnung?
 wieviel wöchentlich?
 monatlich?
 Wird Lehrgeld beansprucht und wieviel?
 Wird dem Lehrling Kost und (oder) Wohnung gegeben?
 Wann soll der Eintritt erfolgen?
 Welche Anforderungen stellt der Beruf
 a) körperlich?
 b) geistig?
 c) sittlich?